



GEWALTSCHUTZKONZEPT

Krippe Baddeckenstedt

Vorwort

Ziel dieses Konzepts ist es, eine gemeinsame Haltung als Grundlage für professionelles, berufliches Handeln auszuformulieren und Maßnahmen zur Gewaltprävention, sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen verbindlich und transparent zu regeln.

Stand: November 2023

1. Selbstverständnis unserer Einrichtung
2. Schutzauftrag und rechtliche Verortung
3. Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung
4. Prävention im pädagogischen Gesamtkonzept
 - 4.1 Präventionsangebote
 - 4.2 Partizipation als Baustein für gelebte Prävention
5. Risikoanalyse in unserer Einrichtung
6. Regelung zum Kinderschutz innerhalb der Einrichtung nach §45,46,47 SGB VIII
 - 6.1 Differenzierung der Formen von Gewalt
 - 6.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Missbrauch
 - 6.3 Grundsätzliche Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - 6.4 Verhalten bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen
7. Beschwerdeverfahren
 - 7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder
 - 7.2 Beschwerde und Konfliktmanagement/ Erwachsene
8. Gelebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten
9. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte
10. Sexuelle Bildung
 - 10.1 Sexualentwicklung vom 1.-3. Lebensjahr
11. Verhaltenskodex - Regeln für das Miteinander
12. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
13. Zusammenarbeit mit der Kita-Fachberatung
14. Aufbau lokaler Netzwerke
 - 14.1 Beratungsstellen im Landkreis Wolfenbüttel
- 15 Anhang
 - 15.1 Literaturverzeichnis

1. SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER EINRICHTUNG

In unserer Einrichtung haben die Kinder das Recht vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden. Sie bietet den Kindern einen verlässlichen Rahmen für eine selbständige, autonome, gewaltfreie Entwicklung. Kinder haben ein Recht darauf sich in der Einrichtung sicher und geschützt zu fühlen. Wir nehmen unsere Verantwortung ernst, Gewalt nicht nur in jeglicher Form zu unterlassen oder zu unterbinden, sondern auch für die uns anvertrauten Kinder ein Rettungsanker zu sein, wenn sie durch familiär geprägte Gewalt bedroht sind.

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil unserer Konzeption. Jede Kindertagesstätte muss nach §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SG VIII ein Kinderschutzkonzept erstellen. Der Träger muss diese zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §45 Abs. 3.1. SGB VIII vorweisen.

Mithilfe dieses Konzeptes werden Erzieher*innen sensibilisiert z. B mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

2. SCHUTZAUFTRAG UND RECHTLICHE VERORTUNG

UN-Kinderrechtskonvention, die von der UNO am 20. November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein.

UN-Kinderrechtskonvention ► [inkl. PDF-Download | UNICEF](#) ¹

Das **deutsche Grundgesetz**

Bundeszentrale für politische Bildung ► [Grundgesetz als PDF-Download](#) ²

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“

BMFSFJ ► [Das Bundeskinderschutzgesetz](#) ³

SGB VIII - § 8a **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** Fassung: 21.12.2022

(sozialgesetzbuch-sgb.de) ► [§ 8a SGB VIII](#) ⁴

Anlage 1

Seit dem 1. Juli 2009 ist der Schutz von Kindern in Artikel 4a in der Niedersächsischen Verfassung verankert: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 9. Juni 2021 verpflichtet u. a, Kindertagesstätten, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln. Darüber hinaus werden Träger in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren bereitzustellen.

Der Paragraph 45 SGBVIII enthält Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Eine Bestimmung ist die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz

¹ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

² <https://www.bpb.de/system/files/pdf/LW5781.pdf>

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

⁴ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

vor Gewalt“ sowie der Bereitstellung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten. Kinder und Eltern müssen in der Kita also jederzeit wissen, an wen sie diese Beschwerde richten können.

Laut Artikel 19 Absatz 1 der UN Kinderkonvention hat das Kind das Recht vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden, solange es sich in einer öffentlichen Einrichtung befindet.

3. UMSETZUNG DER KINDERRECHTE IN DER EINRICHTUNG

In unserem Kinderschutzkonzept legen wir als Kindereinrichtung dar, wie die Kinder vor Gewalt präventiv geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder den verschiedenen Formen von Gewalt kommt.

Ein wichtiger Baustein ist die Sicherung der Grundrechte der Kinder durch die UN – Kinderrechtskonvention, welches am 20. November 1989 als verbindliches Übereinkommen geregelt wurde. Daraus abgeleitet handeln wir in unserer Einrichtung nach den entsprechenden 4 Grundprinzipien:

Artikel 2: Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

Artikel 3: Recht auf Vorrang des Kindeswohls

Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung

Artikel 12: Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswohls

Diese Grundprinzipien müssen bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffend berücksichtigt werden. Für die Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung bedeutet dies in unserer pädagogischen Praxis:

- Kinderrechte in den Alltag zu verwirklichen und Kinder über Kinderrechte informieren
- Kindern eine Stimme zu geben und entsprechende Beteiligungsverfahren zu initiieren
- Pädagogische Schlüsselsituationen kindgerecht zu gestalten
- Im Team eine partizipative Haltung zu etablieren, das pädagogische Handeln danach auszurichten und sich der Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst zu sein
- Partizipation in der Elternzusammenarbeit zu verwirklichen
- Weiterentwicklung der Konzeption im Hinblick auf die Kinderrechte in regelmäßigen Abständen und Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien
- Transparenz von Entscheidungswegen und Verantwortlichkeiten
gegenüber Mitarbeiter*innen, neuen Kolleg*innen, Eltern, Initiierung von geeigneten Beschwerdeverfahren

4. PRÄVENTION IM PÄDAGOGISCHEN GESAMTKONZEPT

Wir begegnen jedem Kind mit Respekt und Wertschätzung.

Regeln und Grenzen bieten den Kindern Struktur und einen sicheren Rahmen.

Die Planung von Projekten und Aktivitäten wird an die Bedürfnisse der Kinder orientiert.

Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten werden im Tagesablauf berücksichtigt und in die räumliche Ausstattung einbezogen.

In Zusammenarbeit mit den Eltern positionieren wir uns eindeutig zum Wohle des Kindes.

Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst.

4.1 PRÄVENTIONSANGEBOTE

Prävention dient dem Schutz von Kindern in unserer Krippeneinrichtung. Zur Prävention werden auf der strukturellen, räumlichen und auf der pädagogischen Ebene Maßnahmen ergriffen, so dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist.

Die zentrale Aufgabe unserer Krippe ist es, die Kinder dabei zu unterstützen, zu starken, selbstbewussten Persönlichkeiten heranzureifen. Dies gelingt durch die Beteiligung der Kinder im Alltag.

Kinder müssen das Gefühl bekommen, dass ihre Erfahrungen von Bedeutung sind und ihre Sicht der Dinge ernst genommen wird. Dafür ist eine Gesprächs- und Beteiligungskultur in den Einrichtungen erforderlich. Der Tagesablauf sollte die Bedürfnisse der Kinder ebenso berücksichtigen und einen weiteren Rahmen zur Mitbeteiligung der Kinder geben.

Gezielte Angebote der pädagogischen Fachkräfte sind darauf ausgerichtet, dass die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gefördert werden. Sie gehen darüber hinaus generell in Alltagssituationen auf die Befähigung der Kinder zum Ausdrücken ihrer Gefühle und auf die Regulierung ihrer Gefühle ein. Hierzu steht den pädagogischen Kräften auch jeder Zeit Fachliteratur zur Verfügung.

Gemeinsam mit den Kindern leiten wir den Rahmen unseres täglichen Zusammenseins ab.

Gemeinsame Regeln

- Wir verletzen uns nicht gegenseitig.
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“, hören wir darauf.
- Wir sind eine Gruppe und gehören zusammen.
- Wir hören einander zu und reden miteinander. (nicht hauen, kämpfen oder jemanden treten, kratzen)
- Anderen etwas wegnehmen.
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht (nicht das Gebaute des Anderen kaputt machen / Umgang besonders bei den Legobausteinen)
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.

- Wir sagen, wo wir sind.
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut STOPP. Der andere muss dann aufhören.
- Empathie und Gefühle erkennen
- Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn jemand sich weh getan hat, damit es ihm/ ihr wieder bessergeht.

Diese Regeln werden so gelebt und vorgelebt, dass sie für Krippenkinder nachvollziehbar sind. Darüber hinaus werden sie regelmäßig reflektiert und entsprechend angepasst.

4.2 PARTIZIPATION ALS BAUSTEIN FÜR GELEBTE PRÄVENTION

In unserer Einrichtung trägt die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, zur Verringerung eines Machtgefälles zwischen Ihnen und den Erwachsenen bei und stärkt ihre Position.

Das pädagogische Personal legt Wert auf die Einbeziehung und Beteiligungsrechte der Kinder. Somit gewährleisten wir, dass die Kinder kritikfähig sind und sie ihre Beschwerden selbstbewusst äußern, dass sie gehört werden. Sie nehmen an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Einrichtungslebens teil, soweit es Kindern im Krippenalter möglich ist.

In unserer Einrichtung ergibt sich die Angebotsstruktur aus den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder sowie den individuellen, zeitlichen, strukturellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen.

5 RISIKOANALYSE IN UNSERER EINRICHTUNG

Die Risikoanalyse ermöglicht das schnelle Erkennen von Sicherheitslücken (bezogen auf das physische und psychische Wohlbefinden der Kinder) in der Kindereinrichtung und trägt Sorge dafür Risiken präventiv vorzubeugen und abzuwenden. Hier ist der Austausch unter den pädagogischen Fachkräften unserer Einrichtung in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen des Trägers, dem Träger selbst, sowie den insofern erfahrenen Fachkräften und dem Jugendamt unerlässlich. Als Kollegium betrachten wir die Risiken nicht nur aus der Sicht der verantwortungsbewusst handelnden pädagogischen Fachkraft, sondern aus der Sicht der Kinder, der Eltern, des Trägers. Die Einnahme des Perspektivwechsels ermöglicht eine unterstützende Möglichkeit für die Handlungsoptionen. Dafür nutzen wir in der Einrichtung den kollegialen Austausch.

- Tägliche Übergabe
- 1x wöchentlich stattfindende Teamberatung
- Themenbezogene Studientag
- 1x jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche durch die Leitung
- Mitarbeiterfortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung
- Fortbildungen zur Konzeptionsentwicklung zu Kinderrechten etc.
- Vereinbarte Entwicklungsgespräche nach Bedarf mit den Eltern
- Leitungstreffen

- Treffen mit den Elternvertretern, Kita- Beiratssitzungen
- Kooperation mit den anderen Einrichtungen des Trägers
- Vernetzungsarbeit mit anderen Institutionen

Neben den fallbezogenen Reflexionen und den Teamgesprächen führen wir täglich eine Übergabe für den personellen Einsatz in der Betreuungszeit durch. Hier ist der Austausch gegeben, um Vorschläge zu unterbreiten und Mitteilungen, Informationen weiterzuleiten und Vorschläge/ Kritiken vom pädagogischen Personal, den Eltern und den Kindern in die weitere Planung entgegenzunehmen und mit einzubeziehen.

Regeln und Strukturen beinhalten die Notwendigkeit Grenzen zu setzen, wir achten in unserer pädagogischen Arbeit jedoch stets darauf, dass es nicht zu Grenzüberschreitungen durch das pädagogische Personal kommt. Dafür reflektieren sich die Mitarbeitenden selbst und erhalten von den Teamkollegen und der Leitung die Rückmeldung, damit es nicht zu einem Machtmissbrauch führt.

6. REGELUNG ZUM KINDERSCHUTZ INNERHALB DER EINRICHTUNG NACH §45,46,47 SGB VIII

Um schwierige und heikle Situationen anzusprechen, ist es uns wichtig eine Kultur des Hinsehens und der offenen Ansprache, die Bereitschaft eines wertschätzenden Miteinander im Team zur gemeinsamen Reflexion und des Handelns zu leben. Wir achten auf Kollegialität.

Kinder in unserer Einrichtung dürfen sich vertrauensvoll mit ihrem Anliegen, Geheimnissen an ihre Erzieher*innen als Ansprechpartner *in wenden. Sie gibt den Kindern den geschützten Rahmen, hört ihnen zu und hilft dem Kind.

Konzeption Krippe Hohenassel ► *(Link - noch nicht öffentlich!)*

Im Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wolfenbüttel verfahren wir nach einem Ampelsystem um die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen:

Anlagen 2 und 3

6.1 DIFFERENZIERUNG DER FORMEN VON GEWALT

Gewalt und Missbrauch von Kindern hat vielfältige Erscheinungsformen. Die Unterscheidung zwischen körperlicher (physischer), seelischer (psychischer), sexueller Gewalt, sowie sexuelle Grenzüberschreitungen, Vernachlässigung, Mobbing, verbale Androhungen etc. Im pädagogischen Alltag ist eine Differenzierung von Gewalt wichtig, um adäquat auf Ereignisse zu reagieren. Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt. Nach Enders und Kossatz (2012) kann sexuelle Gewalt in folgende drei Stufen (Trias) unterteilt werden:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt wurden,
- sexuelle Übergriffe, die beabsichtigt und wiederholt erfolgen,
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung u. Ä).

Grenzverletzungen sind Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze überschreiten. Sie zeigen sich in unreflektiertes Handeln oder in einer Akzeptanz von pädagogischem Handeln, z.B. in Ausgrenzen, Bevorzugen oder Beschämen von Kindern. Ursachen von Grenzüberschreitungen sind vielfältig. Eine gemeinsame Reflexion im Team ist notwendig, um Grenzverletzungen zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Massivität und Häufigkeit. Sie geschehen nicht zufällig, sondern sind Ausdruck grundlegender fachlicher und oder persönlicher Defizite. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt.

6.2. VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEI MISSBRAUCH

Der sexuelle Missbrauch muss im Kontext der Kindeswohlgefährdung mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Wenn ein Kind von seinen Erfahrungen berichtet oder die Fachkraft selbst Missbrauch vermutet, dann wird sie über ihre Einrichtungsleitung unverzüglich eine Insoweit-erfahrene-Fachkraft des Landkreises Wolfenbüttel hinzuziehen um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.3. GRUNDSÄTZLICHE VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Das weitere Vorgehen wird im Team und gemeinsam mit der Leitung und ggf. hinzugezogenen Fachkräften (Insoweit erfahrene Fachkräfte) beschlossen und dokumentiert. Wird der Verdacht nicht gleich ausgeräumt (bspw. , weil sich ein Missverständnis aufklärt), wird zunächst in einem beratenden Gespräch die Situation mit den Eltern oder Sorgeberechtigten

analysiert und besprochen. Stellt dieses Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bereits eine weitere Gefährdung für das Kind dar (bspw. wenn Gewalt gegen das Kind als Hinweisgeber nicht ausgeschlossen werden kann) wendet sich die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft direkt an das Jugendamt.

Sofern unsere Einrichtung in die weiteren Abläufe involviert bleibt, handeln wir nachfolgendem Ablaufplan:

1. Sofern angemessen, wird die Familie durch unsere Einrichtung unterstützt, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Sollten die Beteiligten zu der Einschätzung kommen, dass das Kindeswohl gefährdet bleibt, wird ein schriftlicher Schutzplan entwickelt, d.h. Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen Hilfen eingeleitet werden können, um die Gefährdung abzuwenden.
2. Auf der Basis des Schutzplanes erfolgt das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten i.d.R. mit der Leitung und der jeweiligen Mitarbeiterin. In dem Gespräch werden mögliche Hilfen und Unterstützungsangebote vereinbart und schriftlich festgehalten
3. Sollten die Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Familie zu unterstützen, wird die Familie dahingehend beraten, ggf. professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder andere professionelle Fachkräfte. Auch das Jugendamt steht den Eltern zur Seite. Hier bieten Fachkräfte eine entsprechende Hilfe an. (§ 8a SGB VIII)
4. Überprüfung des Erreichens der Zielvereinbarung
5. Die Leiterin und die Gruppenkraft überprüfen die verabredete Vorgehensweise, wirken auf die Annahme von Hilfen hin und überprüfen die Vereinbarungen.
6. Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung

Der Träger und das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- Die Kindeswohlgefährdung durch das verabredete Vorgehen nicht abgewendet werden konnten
- Das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt.

Eine Aufarbeitung/Reflexion von verbindlich und standardisierten Nacharbeiten von Kinderschutzfällen, Übergriffen nach §47 SGB VIII ist zu erfolgen.

6.4. VERHALTEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITER*INNEN

Nimmt eine pädagogische Fachkraft während ihrer Tätigkeit in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, durch Mitarbeiter, bei einem Kind wahr, so informiert diese sofort die Leitung. Die Leitung organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer Insoweit erfahrene Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos. Dann sprechen Leitung und Träger und evtl. ein weiterer Vertreter des Trägers unverzüglich mit der beschuldigten Person. Dieses wird schriftlich dokumentiert. (Außerordentliches Mitarbeitergespräch)

Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so werden unverzüglich weitere Maßnahmen eingeleitet (bspw. arbeitsrechtliche Maßnahmen, Meldung nach §47 SGB VIII)

7. BESCHWERDEVERFAHREN

7.1 BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER

Wir gehen altersentsprechend auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung bieten wir dafür den professionellen Rahmen. Wir ermutigen die Kinder nach ihren individuellen Möglichkeiten, ihren Alltag mitzugestalten und auf Missstände hinzuweisen.

Grundsätzlich steht den Kindern jede pädagogische Kraft als Ansprechperson zur Verfügung.

Da nicht immer alle Kinder ihre Gefühle und Meinungen offen äußern achten wir sehr sensibel auf konkrete Missfallensäußerungen durch Gefühle, Mimik und Gestik sowie auf das Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen sowie Grenzüberschreitungen.

Wir begleiten die Kinder und geben ihnen krippengerechte Rückmeldungen zu unseren Beobachtungen und arbeiten gemeinsam mit ihnen konkrete Vorfälle auf.

Kindertagesstätten sind verpflichtet, ein funktionierendes Beschwerdeverfahren zu installieren. Unsere pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei, ihre Beschwerden zu äußern und ihre Meinung kundzutun. Kinder haben neben den verbalen und nonverbalen anderen Ausdrucksweisen ihre Beschwerden mitzuteilen, die sich in z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen oder Konzentrationsschwächen äußern können.

beauftragte-missbrauch.de ► [Woran erkennt man sexuellen Missbrauch?](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale)⁵

7.2 BESCHWERDE UND KONFLIKTMANAGEMENT/ ERWACHSENE

Wir setzen uns das Ziel, einen vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu praktizieren. Unsere Pädagog*innen suchen aktiv den Austausch mit den Bezugspersonen der betreuten Kinder, um Hinweise und Infos zu erhalten, die die Arbeit mit den Kindern erfolgreicher machen. (z. B. in Tür und Angelgesprächen, auf Elternsprechtagen oder in terminierten Einzel-/ Elterngesprächen).

Wir verstehen uns selbst als Mitverantwortliche für ein gesundes Aufwachsen der uns anvertrauten Kinder und sprechen unsere Beobachtungen daher stets offen an. Wir sind aber auch gleichermaßen aufmerksam, wenn es darum geht, Kritik zu erhalten.

Nicht immer wird diese offen und direkt geäußert, daher schulen wir unsere Pädagog*innen auch darin, Eltern und Erziehungsberechtigte gezielt nach deren Bedürfnissen in unserer Erziehungspartnerschaft zu fragen. Wir ermuntern darüber hinaus proaktiv, sachliche Kritik zu äußern. Dies kommunizieren wir regelmäßig auf Elternabenden, auf Besprechungen mit Elternvertreter*innen oder in Einzelgesprächen mit Eltern- und Erziehungsberechtigten.

⁵ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>

Im Rahmen unseres hausinternen Konfliktmanagements ist jede pädagogische Kraft eine Ansprechperson für Sorgen, Nöte und Kritik, aber gern auch für Lob und Anerkennung.

Unsere pädagogischen Kräfte sind befähigt, kleinere Konflikte und Kritikpunkte teamintern aufzuarbeiten. Größere Konflikte werden von der Einrichtungsleitung bearbeitet und das weitere Vorgehen teamintern abgestimmt.

Zu jedem Zeitpunkt nehmen wir die Eltern und Erziehungsberechtigte in diesen Prozessen mit und führen Feedback- bzw. Austauschgespräche. Dies geschieht immer unter Wahrung verschiedener Rechtsgüter, wie bspw. dem Datenschutz oder den arbeitsrechtlichen Vorgaben.

8. GELEBTE ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT MIT ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Für eine gesunde Entwicklung sowie eine gelingende Erziehung und erfolgreiche Bildung des Kindes, ist eine wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern von herausragender Bedeutung. Diese Zusammenarbeit orientiert sich am Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und findet statt in folgenden Bereichen:

Eltern wollen ernst genommen werden. Das Kind steht im Mittelpunkt. Elternarbeit ist die Verbindung zwischen dem Zuhause der Kinder und der Einrichtung. Eltern können die Entwicklung ihres Kindes mitverfolgen, sich austauschen, sich bei der Bildung und Erziehung miteinbringen.

Elternarbeit beeinflusst das Kindeswohl positiv. Bei familiären Defiziten hilft eine partnerschaftlich gut funktionierende Elternarbeit den Eltern dabei, ihr Kind trotz der eigenen Defizite zu unterstützen. Gleichzeitig kann auf akute Notlagen reagiert werden und entsprechende Unterstützung angeboten werden. Konflikte und Beschwerden lassen sich frühzeitig lösen.

9. QUALIFIZIERUNG DER PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTE

Um Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und handlungsfähig zu sein und auch, um das eigene Handeln zu reflektieren, bedarf es einer guten Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten, sowie regelmäßiger Schulungen.

In der Samtgemeinde Baddeckenstedt findet alle 2 Jahre eine Schulung zum Umgang mit §8a SGBVIII statt.

Alle pädagogischen Fachkräfte haben das Recht auf Fortbildungsmaßnahmen. Regelmäßige Fort und Weiterbildungen zu Themen wie Kinderschutz, Macht- und Machtmissbrauch oder kindliche Sexualität führen zu mehr Handlungssicherheit.

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist von Bedeutung und ist eine notwendige Präventionsmaßnahme, um Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Bei der Einstellung wird das polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt, welches in regelmäßigen Abständen erneut eingefordert wird. Bei der Personaleinstellung wird darauf hingewiesen, dass in der Kita ein Schutzkonzept implementiert ist und einen hohen Stellenwert einnimmt.

Das Kinderschutzkonzept wird jeder neuen, pädagogischen Fachkraft vorgelegt und mit der Leitung besprochen – Es ist auch immer wieder Gegenstand von Teambesprechungen.

10. SEXUELLE BILDUNG

Eine altersgemäße Sexualerziehung trägt wesentlich zum Schutz vor Missbrauch bei. Kinder, die wissen, was Sexualität ist und welche Rechte Sie im Umgang mit dem eigenen Körper haben, können leichter einen sexuellen Übergriff erkennen und sich Hilfe holen.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist genauso wichtig wie ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Der Weltgesundheitsorganisation zufolge ist sexuelle Gesundheit untrennbar mit Gesundheit insgesamt, Wohlbefinden und Lebensqualität verknüpft⁶. Somit trägt das Wissen über den eigenen Körper und altersangemessene Antworten zu Sexualität, in erheblichen Maßen dazu bei, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen⁷. Eltern und Fachkräfte haben in der Regel unterschiedliche Begriffsdefinition und Wissen über kindliche Sexualität. Damit Eltern die pädagogischen Ziele mittragen, werden sie informiert und eingebunden.

Die sexualpädagogische Bildung in der Einrichtung ist ausgerichtet auf eine sexualfreundliche Erziehung. Sie ist an das zugewandte Begleiten der sexuellen Entwicklung des Kindes und dem Alter entsprechend angepasst.

10.1. SEXUALENTWICKLUNG VOM 1.-3. LEBENSJAHR

„Wie die Sprache oder die Motorik, entwickeln sich bei kleinen Kindern auch Körpergefühl und Sexualität. Wie bei den ersten Schritten oder Worten, brauchen Kinder bei ihrer sexuellen Entwicklung liebevolle Begleiter.“

„Kinder sind von Geburt an geschlechtliche Wesen mit körperlichen Bedürfnissen und Interessen. Das zeigt sich schon daran, dass sie es lieben zu kuscheln, berührt zu werden und den eigenen Körper zu berühren. Kinder trennen nicht zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Für eine gesunde Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es mit seiner gesamten Persönlichkeit angenommen wird. In unserer Krippe nimmt die Sexualerziehung deshalb keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung.“

Wir fördern einen offenen Umgang mit kindlicher Sexualität. Dazu gehört für uns:

- Wir sensibilisieren die Kinder für die Wahrnehmung ihrer Gefühle, ihres Körpers und ihrer Identität.
- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl und die Grenzen von Kindern und Erwachsenen respektiert werden.
- Wir fördern einen gleichberechtigten Umgang zwischen Jungen und Mädchen
- Wir ermöglichen den Kindern wichtige Körpererfahrungen durch Angebote mit Kleister, Fingerfarben oder Matsch

⁶ WHO 2011

⁷ www.familienservice.de, letzter Zugriff 18.10.2023

- Wir ermutigen die Kinder, die Wahrnehmung ihrer eigenen Körpergrenzen aktiv einzufordern und „Nein“ zu sagen, ganz nach dem Motto, „Dein Körper

Kindliche Sexualentwicklung – und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird, Cassandra Ribeiro kindergartenpaedagogik.de ► [Kindliche Sexualentwicklung](#)⁸

11. VERHALTENSKODEX - REGELN FÜR DAS MITEINANDER

Für alle Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird gegenwärtig geprüft, den Verhaltenskodex des SOCIUS Bildungspartners als Handlungsorientierung einzuführen. Der Verhaltenskodex beschreibt im Umgang mit Kindern angemessene Verhaltensregeln. Hierzu gehört auch die Verbindliche Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden im päd. Bereich nach diesem Verhaltenskodex zu handeln.

12. MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

Wir reflektieren uns als Pädago*innen im Austausch mit den Kindern und hinterfragen im kollegialen Austausch regelmäßig die eigenen Ansichten und Wertvorstellungen, um die Bedürfnisse der Kinder im Blick zu behalten. Auf unseren regelmäßigen Teambesprechungen in der Gruppe oder der ganzen Einrichtung führen wir Fallberatungen durch, um unser Handeln den Kindern gegenüber stets wertschätzend und wohlwollend aufrechtzuerhalten.

Wir suchen gezielt nach Schulungen, um uns auf diesem Gebiet nach und nach fortzubilden. Auf unseren Studientagen sind die Themen Beteiligung und Beschwerdekultur regelmäßiger Bestandteil.

Neben präventiven Maßnahmen gehören zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ein entsprechendes Wissen sowie eine Handlungskompetenz im Umgang mit vermutenden Fällen von (sexueller) Gewalt. Im Handlungsplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen in der Einrichtung festgehalten.

Die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards/ Qualitätsentwicklung wird fortlaufend im Kita-Jahr durchgeführt und in die Konzeptionsarbeit eingebunden.

Schulungen der Leitungen erfolgen in Bezug auf die Sicherung von Qualitätsrichtlinien in Kindertagesstätten.

13. ZUSAMMENARBEIT MIT DER KITA-FACHBERATUNG

Die pädagogischen Kräfte haben jederzeit die Möglichkeit sich an die Kita-Fachberatung des Landkreises Wolfenbüttel zu wenden, um Unterstützung und Rat im Umgang mit pädagogischen Themen oder Konflikten zu erhalten. Hierzu finden in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung frühzeitig Evaluationen statt, ob ein Thema intern oder mit Unterstützung der Kita-Fachberatung bearbeitet werden sollte. Daraus resultierende Handlungsschritte erfolgen in aller Regel immer unter Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Darüber hinaus hält die Samtgemeinde Baddeckenstedt eine päd. Gesamtleitung für alle Kindertagesstätten vor, die wir in Bedarfsfällen ebenfalls in Prozesse einbeziehen können.

⁸ https://www.kindergartenpaedagogik.de/images/PDF/Kindliche_Sexualentwicklung_KR.pdf

14. AUFBAU LOKALER NETZWERKE

Alle Dienste und Einrichtungen im Bereich des Kinderschutzes sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, flächendeckend und verbindlich Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen.

Dem wird in der Samtgemeinde Baddeckenstedt Rechnung getragen, in dem die Einrichtungen und der Träger eng mit der Kita- Fachberatungsstelle und dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel, sowie weiteren übergeordneten Stellen zusammenarbeiten.

14.1 BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS WOLFENBÜTTEL (STAND OKTOBER 2023)

- **Fachliche Beratung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“/ Hinzuziehen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“** vom Landkreis Wolfenbüttel
38300 Wolfenbüttel
Lindener Straße 15
Tel: 05331-84186

Anspruch auf Inanspruchnahme anonymisierter Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte). Wenn Sie unsicher sind, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt, steht Ihnen hier Beratung zu. Hier werden in anonymisierter Form der Fall und weiteres Vorgehen besprochen.

Abteilung 514 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,
Tel: 05331 84 186

- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer beantragen
 - Frühe Hilfen Angebot
 - Jugendberatung

E-Mail: beratungsstelle@lk-wf.de

- **Fachstelle Frühe Hilfen / Landkreis Wolfenbüttel**
38300 Wolfenbüttel
Lindener Str. 15
Tel: 05331 84 210
Mail: fruehehilfen@lk-wf.de
babybegruessung@lk-wf.de
familienhebammen@lk-wf.de

Frühe Hilfen sind regionale Unterstützungsangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten 3 Lebensjahren mit Baby/Kleinkind. Familien bekommen frühzeitig und umfassend Informationen rund um das Familienleben und die kindliche Entwicklung. In einem multiprofessionellen Team bietet die Fachstelle Frühe Hilfen Ansprechpersonen für individuelle Fragen, passende Hilfe, Unterstützung und Beratung bei Problemen und Vermittlung zu weiteren Angeboten.

- **Jugendamt Wolfenbüttel**
Kita Fachberatung
Tel.: 0533184182/84285
Frau Kindermann und Frau Gentrup

- **Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst / Landkreis Wolfenbüttel (lkwf.de), Geschäftszimmer Jugendamt Tel: 05331 84 160 oder 161**
Die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bieten Beratungs- und Entscheidungshilfen bei familiären, sozialen und schulischen Schwierigkeiten sowie Konfliktsituationen innerhalb der Familie an. Die Beratung richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien. Die Inanspruchnahme ist kostenfrei, alle Informationen werden vertraulich behandelt.

- **Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Wolfenbüttel,**
Alter Weg 32
3802 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 935395 Fax: 05331 9353
Fachärztin: Esther Heizmann-Linder,

- **Sozialpädiatrisches Zentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig,**
38118 Braunschweig
Holwedestr. 16
Tel.: 0531 5 95 12 36
E-Mail: spz@klinikum-braunschweig.de

Das Team kann Eltern bei Sorgen zur Entwicklung ihrer Kinder in vielen Fragen weiterhelfen. Schwerpunkt ist die Diagnostik und Beratung sowie ärztliche Therapie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen, Verhaltensstörungen, wie z.B. Aufmerksamkeitsdefizitsyndrome, Störung der emotionalen Entwicklung mit Ängsten und Geschwisterrivalität, Tic-Erkrankungen einschließlich Tourette-Syndrom, Störung der sozialen Funktionen wie Mutismus, Einnässen und Einkoten und Autismus Spektrum Störungen.

- **Mobiler Dienst im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) Wolfenbüttel - WUBS - Wolfenbütteler Unterstützungs- und Beratungssystem (wubs-wf.de)**
38300 Wolfenbüttel,
Lindener Str. 11,
Tel: 05331 8585616
E-Mail: wubs@versus-wf.de

Das WUBS ist der Mobile Dienst für den Bereich emotionale und soziale Entwicklung für den Landkreis und die Stadt Wolfenbüttel. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Grundschulen und weiterführenden Schulen.

- **Pro Familia Beratungsstelle Wolfenbüttel,**
38300 Wolfenbüttel,
Kommißstr. 5,
Tel: 05331 26929,
E-Mail: wolfenbuettel@profamilia.de

- **Initiative - Initiative Kein Raum für Missbrauch** (kein-raum-fuer-missbrauch.de)
- **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM**
(beauftragter-missbrauch.de)
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Tel: 0800 225530 (kostenfrei und anonym)**
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch - N.I.N.A. e.V.** (nina-info.de)
- **Medizinische Kinderschutzhotline,**
Tel: 0800 19 210 00 Kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.
- **elternsein.info** | Elternsein.info
- **Offene Sprechstunde - Elternberatung der bke - Forum, Beratung** (Einzelberatung und Sprechstunde), bke-beratung.de; Tel: 0800 – 111 0 550
- **Frauenschutzhaus, awo-wolfenbuettel.de**, 38283 Wolfenbüttel, Postfach 1303, Tel: 05331 41188, E-Mail: frauenschutzhaus@awo-wolfenbuettel.de

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen



Landkreis
Wolfenbüttel
FKSB
Fachverband für Kinder und Jugendberufshilfe

Art. 2 GG analog § 1 Abs. 1 SGB VIII:
Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Art. 6 GG regelt das generelle Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat

Elternrecht/Elternverantwortung endet dort, wo diese das Kindeswohl (KW) gefährden oder nicht in der Lage sind das KW sicherzustellen

	§ 27 SGB VIII	§ 8a SGB VIII	§ 1666 BGB	§ 42 SGB VIII
Hilfen zur Erziehung		Rechtl. verbindliches Verfahren bei Anhaltspunkte, für eine KW/G	Das körperl., geistige, seelische Wohl (oder sein Vermögen) betreffend	Inobhutnahme
Kooperation/ Freiwilligkeit		Gefährdungs-/Risikoinschätzung	KWG als Folge von: <ul style="list-style-type: none"> - Sorgerechtsmissbrauch - Vernachlässigung - Unversichertes Versagen - Verhalten Dritter - Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr 	Mit oder gegen den Willen der Eltern
Antrag der Eltern nötig	... Einbeziehung der PSB			Konkrete u. dringende Gefährdung
Erzieherisches Defizit	Handlungssicherheit / juristisch nachprüfbare Verfahrensregelung			
	Kooperation statt Delegation			
	Kein „Meldepflichtparagraf“		Gefährdung als Tatbestand oder als Prognose	
	Verpflichtung zu Vereinbarungen		Schwerwiegende und/oder nachhaltige Beeinträchtigung	

20.09.2021 Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich

Landkreis
Wolfenbüttel
FKSB
Landkreis Wolfenbüttel

Telefonnummern / Ansprechpartnerinnen

12

- Akuter Handlungsbedarf
Jugendamt (Abt. Erziehungshilfe): Tel. 05331 - 84160 / 84161
- Außerhalb der Dienstzeit: Polizeikommissariat Wolfenbüttel: Tel. 05331/ 9330

- Beratung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ / Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“; Tel. 05331 – 84186

- Niederschwellige Hilfen, z.B. Fachstelle „Frühe Hilfen“; Tel. 05331 - 84210 oder Kita-Fachberatung: Tel. 05331 – 84182 / 84285

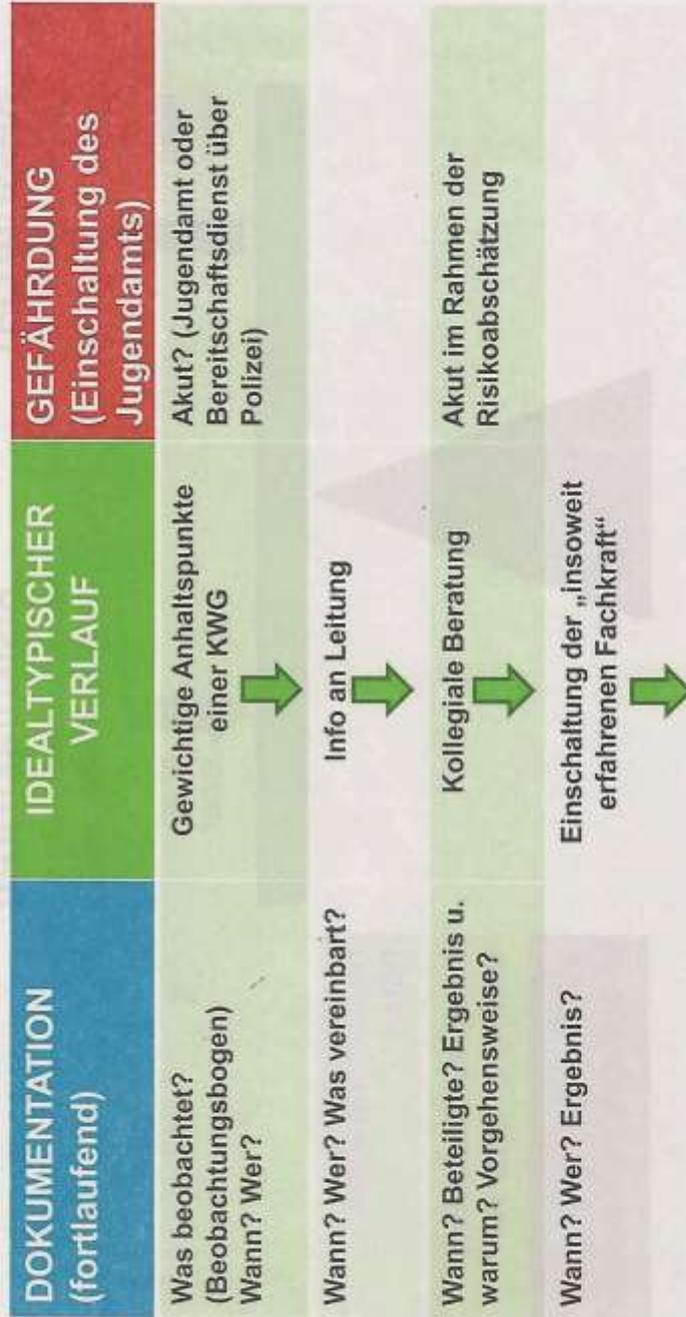
20.09.2021

Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich



Vereinfachtes Modell zum Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

10



20.09.2021

Referentin: Nadine Kindermann / Astrid Weinrich

15.1 LITERATURVERZEICHNIS

Jörg Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte“ Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019

Methodenkarten für das pädagogische Teams: „Schritt für Schritt zur Kinderrechte- Kita“ ,2023 Don Bosco Medien GmbH, München